

SATZUNG des Schachklubs Marburg 1931/72 e.V.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Name und Sitz

1.1.1. Der Verein führt den Namen "Schachklub Marburg 1931/1972 e.V.". Er hat seinen Sitz in Marburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.

1.1.2. Der Verein ist in folgenden Verbänden Mitglied:

- a) Hessischer Schachverband
- b) Landessportbund Hessen
- c) Deutscher Schachbund und Deutscher Olympischer Sportbund

1.2. Zweck

1.2.1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung sowie Verbreitung des Schachspiels und dessen Ausübung als sportliche Disziplin.

1.2.2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Spielbetriebs, durch die Teilnahme an Meisterschaften aller Art und durch Hinführen der Jugend zum Schach verwirklicht.

1.2.3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

1.3. Gemeinnützige Verwendung der Mittel

1.3.1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

1.3.2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

1.3.3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

1.3.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

1.4. Geschäftsjahr

1.4.1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Mitgliedschaft

2.1. Aufnahme von Mitgliedern

2.1.1. Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

2.1.2. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

2.1.3. Gesuche um Aufnahme sind schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2.2. Ehrenmitgliedschaft

2.2.1. Eine Ehrenmitgliedschaft oder ein Ehrevorsitz kann in Anerkennung besonderer Verdienste auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit verliehen werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie andere Vereinsmitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

2.3. Ende der Mitgliedschaft

2.3.1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung aus der Mitgliederliste.

2.3.2. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Beginn eines Quartals zulässig und muss dem Vorstand spätestens am letzten Werktag vor Beginn der Kündigungsfrist zugegangen sein. Der Vorstand kann von diesen Fristen Befreiung erklären.

2.4. Der Ausschluss eines Mitgliedes

2.4.1. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Klub ausgeschlossen werden. Der Vorstand benachrichtigt das Mitglied schriftlich über den beabsichtigten Ausschluss und dessen Begründung und gibt dem Mitglied die Gelegenheit einer Erwiderung.

2.4.2. Der Ausschluss wird vom Vorstand mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlossen. Bis zur Entscheidung über einen zulässigen Einspruch ruhen Rechte und Pflichten des betroffenen Mitgliedes. Die Einspruchsfrist beträgt zwei Wochen, vom Tage der Bekanntgabe an gerechnet.

- 2.4.3. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, seine Beschwerde bei einer Mitgliederversammlung vorzutragen; diese kann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder den Ausschluss rückgängig machen.
- 2.4.4. Wenn ein Mitglied der Aufforderung zur Zahlung der Beiträge trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt oder wenn er sich durch Verlegung seines Wohnsitzes der Mahnung entzieht, kann er durch Beschluss des Vorstandes ohne weiteres Verfahren aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- 2.4.5. Das ausscheidende Mitglied bleibt zum Ende der laufenden, in der Beitragsordnung festgelegten Abrechnungsperiode zur Beitragszahlung verpflichtet. Alle weiteren Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben nach dem Ausscheiden bestehen.

2.5. Beiträge

- 2.5.1. Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird durch eine Beitragsordnung geregelt. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 2.5.2. Der Vorstand ist berechtigt, in Einzelfällen Beitragsermäßigungen oder Beitragsbefreiungen zu gewähren.

2.6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 2.6.1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2.6.2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten und mit klubeigenen Gegenständen behutsam umzugehen.
- 2.6.3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen gemäß Beitragsordnung verpflichtet.

3. Organe des Vereins.

3.1. Die Organe des Vereins sind:

- 3.1.1. Die Mitgliederversammlung
- 3.1.2. Der Vorstand
- 3.1.3. Ausschüsse oder Förderkreise

3.2. Die Mitgliederversammlung

- 3.2.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand einberufen und vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
- 3.2.2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
- 3.2.3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder, Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer, Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes, Erlass und Änderung der Beitragsordnung, Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge, Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 3.2.4. Die Mitgliederversammlung tritt einmal in jedem Geschäftsjahr zusammen, nach Möglichkeit im ersten Quartal des Geschäftsjahres.
- 3.2.5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder ein Zehntel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
- 3.2.6. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung wird vom Vorstand beschlossen.
- 3.2.7. Die Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann nur den Antrag bzw. Zweck der außerordentlichen Mitgliederversammlung beinhalten.
- 3.2.8. Ort und Zeit der Versammlung sind mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin allen Mitgliedern in Textform an die letzte dem Vorstand bekannte Post- oder E-Mail-Adresse bekannt zu geben.
- 3.2.9. Anträge zu Mitgliederversammlungen müssen schriftlich mit Begründung spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.
- 3.2.10. Dringlichkeitsanträge können mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugelassen werden.
- 3.2.11. Anträge zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins sind als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen.
- 3.2.12. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- 3.2.13. Bei Beginn der Versammlung ist eine Anwesenheitsliste zu erstellen. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

- 3.2.14. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab 14 Jahren.
- 3.2.15. Abwesende Mitglieder können für die Dauer einer Versammlung ihr Stimmrecht auf ein anderes Mitglied schriftlich übertragen, jedoch darf ein Mitglied nur jeweils eine Zusatzstimme führen.
- 3.2.16. Die Abstimmungen sind offen, doch kann die Versammlung jederzeit geheime Abstimmungen beschließen. Bei Wahlen ist auf Antrag eines Mitgliedes geheim abzustimmen.
- 3.2.17. Die Wahl des Vorstandes erfolgt unter Leitung eines von der Versammlung gewählten Wahlleiters. In den Vorstand gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht kein Bewerber die absolute Mehrheit ist ein zweiter Wahlgang mit höchstens zwei Bewerbern durchzuführen, in dem der Bewerber mit den meisten Stimmen gewählt ist. Die näheren Bestimmungen der Wahl trifft der Wahlleiter
- 3.2.18. Bei Abstimmungen die zum Zwecke der Entlastung des amtierenden Vorstandes durchgeführt werden, hat dieser kein Stimmrecht.
- 3.2.19. Der Vorstand kann Gäste einladen oder zulassen und ihnen Rederecht gewähren.
- 3.2.20. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Mitgliederversammlung, ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen.

3.3. Der Vorstand

- 3.3.1. Der Vorstand besteht mindestens aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart, sowie den Beisitzern Schriftführer, Turnierleiter und Jugendleiter.
- 3.3.2. Die Mitgliederversammlung kann nach Bedarf weitere Beisitzer in den Vorstand wählen.
- 3.3.3. Die jugendlichen Mitglieder des Vereins haben das Recht, bis zu zwei Jugendsprecher wählen zu dürfen. Diese Jugendsprecher dürfen an den Vorstandssitzungen teilnehmen und haben dort Stimmrecht.
- 3.3.4. Die Aufgaben und Pflichten der Jugendsprecher sowie das Wahlverfahren werden in einer spezifischen Jugendordnung geregelt, welche durch den Vorstand bestätigt wird.
- 3.3.5. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart bilden den geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereines berechtigt.
- 3.3.6. Das Mindestalter für die Wahl in den geschäftsführenden Vorstand beträgt 18 Jahre, für die Wahl zum Beisitzer 16 Jahre.
- 3.3.7. Innerhalb des Vereins fungieren der 2. Vorsitzende oder der Kassenwart in dieser Reihenfolge als Stellvertreter des 1. Vorsitzenden.
- 3.3.8. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Er bleibt im Amt bis zur Neuwahl eines Vorstandes.
- 3.3.9. Auch während einer Amtszeit kann der Vorstand durch Beschluss einer Mitgliederversammlung abberufen und ein neuer Vorstand gewählt werden.
- 3.3.10. Für unterjährig ausgeschiedene Beisitzer kann der Vorstand Nachfolger bestimmen, die dem Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung angehören.
- 3.3.11. Der 1. Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter entscheidet unaufschiebbare Angelegenheiten vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstandes bei dessen nächster Sitzung.
- 3.3.12. Der Vorstand führt regelmäßig Vorstandssitzungen durch, zu denen die Vorstandsmitglieder spätestens eine Woche vor der Versammlung in Textform eine Einladung erhalten. Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
- 3.3.13. Ehrenvorsitzende dürfen an den Vorstandssitzungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.
- 3.3.14. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder erschienen sind, darunter mindestens der 1. Vorsitzende oder ein Stellvertreter.
- 3.3.15. Die Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 3.3.16. Ein Vorstandsmitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn es sich um ein Rechtsgeschäft mit ihm oder um einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Klub handelt.
- 3.3.17. Die Beschlüsse des Vorstandes sind vom Schriftführer zu protokollieren. Das Protokoll ist zu unterzeichnen vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten.
- 3.3.18. Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

3.4. Kassenführung und Rechnungsprüfung

- 3.4.1. Die Kassenführung obliegt dem Kassenswart, sie orientiert sich an den Prinzipien ordentlicher Buchführung
- 3.4.2. Die Kassenführung sowie die satzungsmäßige und gemeinnützige Verwendung der Mittel sind jährlich von mehreren, mindestens jedoch einem Rechnungsprüfer zu prüfen.
- 3.4.3. Diese werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig.

3.5. Ausschüsse und Förderkreise

- 3.5.1. Der Vorstand kann bei Bedarf für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einsetzen.
- 3.5.2. Diese sind an die Weisungen des Vorstandes gebunden.
- 3.5.3. Der Vorstand des Vereins hat das Recht Förderkreise ins Leben zu rufen. Förderkreise dienen der materiellen Unterstützung spezifischer und vorher benannter Zwecke (z.B. der Jugendarbeit des Vereins). Mitglieder von Förderkreisen können parallel dazu Vereinsmitglieder des SK Marburg sein, können aber auch von außerhalb kommen.

4. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

4.1. Satzungsänderung

- 4.1.1. Zur Änderung vorstehender Satzung ist nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung befugt. Bei der Einberufung ist mitzuteilen, welche Bestimmungen geändert werden sollen. Der Änderung müssen drei Viertel der abgegebenen Stimmen zustimmen.
- 4.1.2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

4.2. Auflösung des Vereines

- 4.2.1. Der Verein ist aufzulösen, wenn er weniger als drei Mitglieder hat.
- 4.2.2. Für die Auflösung des Vereins ist eine gesonderte Mitgliederversammlung einzuberufen und mit 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen.
- 4.2.3. Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Ein Anspruch der Mitglieder an das Klubvermögen besteht nicht.

Diese Satzung des Schachklubs Marburg ist in ihrer jetzigen Form anlässlich der Hauptversammlung des Jahres 2022 am 1.7.2022 beschlossen worden und löst die bis dahin gültige Satzung ab.